

Referat akademische Heilberufe und  
Gesundheitsfachberufe

## **Hinweise zum Anerkennungsverfahren einer ausländischen Ausbildung in der Krankenpflege - in einem Staat der EU oder des EWR -**

Wer in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger (früher: Krankenschwester bzw. Krankenpfleger) tätig werden will, muss zunächst seine ausländische Krankenpflegeausbildung anerkennen lassen und die Erlaubnis zur Führung dieser Berufsbezeichnung erhalten.

Zuständig für dieses Anerkennungsverfahren und die Erlaubniserteilung ist die Behörde des Bundeslandes, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat bzw. sofern in Deutschland noch kein Wohnsitz genommen wurde, das Bundesland, in dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll.

Sofern die Ausbildung innerhalb der EU oder des EWR erworben wurde, sind folgende Voraussetzungen für die Anerkennung zu erfüllen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege im Ausland
- gesundheitliche und
- persönliche Eignung zur Ausübung des Berufes
- Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens auf dem Niveau B 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Die Ausbildung wird anerkannt, wenn

1. die Ausbildung die Voraussetzungen der automatischen Anerkennung erfüllt, d. h. einem der in der Aufstellung genannten Abschlüsse entspricht, der nach dem genannten Stichtag erworben wurde. (→ siehe [http://www.gesetze-im-internet.de/krpflg\\_2004/anlage\\_40.html](http://www.gesetze-im-internet.de/krpflg_2004/anlage_40.html))

**oder**

2. die Ausbildung die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllt, aber den Mindestanforderungen der EU an die Ausbildung entspricht.

**Nachweis:** Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass die abgeschlossene Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1 der RL 2005/36/EG entspricht und den Ausbildungen in der

allgemeinen Krankenpflege, die der automatischen Anerkennung unterliegen, gleichsteht.

**oder**

3. die Ausbildung nicht den Maßgaben nach Ziffer 1 oder 2 entspricht, aber in den letzten 5 Jahren der Beruf mindestens 3 Jahre ausgeübt wurde.

**Nachweis:** Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes gemäß RL 2005/36/EG, aus der hervorgeht, dass die Krankenschwester oder der Krankenpfleger in den letzten 5 Jahren vor Ausstellen der Bescheinigung mindestens 3 Jahre den Beruf als Krankenschwester oder Krankenpfleger in der allgemeinen Pflege ununterbrochen, tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat.

**Achtung:** Sonderregelungen für Abschlüsse in Polen und Rumänien (Link als Download)

**oder**

4. die Ausbildung in der ehemaligen Tschechoslowakei, Sowjetunion oder Jugoslawien begonnen oder abgeschlossen wurde, Stichtage der Trennung der Staaten (Link als Download) und der Abschluss im jetzigen EU-Mitgliedstaat anerkannt ist.

**Nachweis:** Bescheinigung der zuständigen Behörde des jetzigen Heimat- oder Herkunftslandes, dass der Abschluss im Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf und dessen Ausübung hat, wie Abschlüsse im jeweiligen Land und eine Bescheinigung nach Ziffer 3 (3jährige Tätigkeit in den letzten 5 Jahren)

Sofern die Ausbildung keine der Voraussetzungen nach Ziffer 1 bis 4 erfüllt, wird geprüft, ob die ausländische Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist oder ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der Ausbildung in Deutschland bestehen.

Wenn im Ergebnis der Überprüfung festgestellt wird, dass

1. die absolvierte Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist und der Antragsteller die übrigen o.g. persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt.
2. wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland absolvierten Ausbildung und der deutschen Ausbildung bestehen, wird geprüft, ob Berufserfahrung vorliegt, die diese Defizite ausgleicht.

**Nachweis:** Aussagefähige Unterlagen über die bisherige berufliche Tätigkeit.

Ist ein Ausgleich der Defizite durch Berufserfahrung nicht möglich, ist

- eine Eignungsprüfung zum Nachweis der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten abzulegen.

**oder**

- an einem Anpassungslehrgang von höchstens drei Jahren teilzunehmen.

Die Antragsteller können zwischen der Eignungsprüfung in dem Anpassungslehrgang wählen.

3. Sofern die zur Überprüfung der ausländischen Ausbildung erforderlichen Ausbildungsunterlagen nicht beigebracht werden können und die Überprüfung durch die Behörde nur mit einem unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich wäre, kann der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Berufes wahlweise durch

- das Ablegen der genannten Eignungsprüfung

**oder**

- die Teilnahme an dem genannten Anpassungslehrgang erbracht werden.

Sobald durch die erfolgreiche Eignungsprüfung oder den Anpassungslehrgang die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen wurden sowie die persönliche und gesundheitliche Eignung vorhanden sind, wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt.

### **Hinweise zu den Kosten**

Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig. Die Rahmengebühr beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis 150,00 Euro. Auf diese Gebühr wird in der Regel ein Vorschuss in Höhe der derzeit durchschnittlichen Gebühr für die Entscheidung über die Anerkennung solcher ausländischen Abschlüsse von 80,00 Euro erhoben.

Daneben sind alle weiteren im Antragsverfahren entstehenden Kosten (z.B. für Gutachter, Prüfung) durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu tragen. Auch hierauf kann ein Vorschuss erhoben werden.